

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/790

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2021

57. Änderung: Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Die Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule im Besonderen Teil VIII des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) wurde letztmals am 20. Juni 2011 angepasst. Bei § 384 GAV hat sich erneut Änderungsbedarf ergeben. Der Änderungsbedarf betrifft die Lehrbeauftragten für den Primarschulunterricht (Absatz 3) und lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- **Lehrpersonen:** Einreihung wie bisher;
- **Lehrbeauftragte: Neu** wird eine Person mit einem kantonalen Kindergärtnerinnendiplom, die in der Primarstufe eingesetzt wird, ihrer Ausbildung entsprechend gleich eingereiht wie als Lehrperson für den Kindergartenunterricht. Bei den übrigen Diplomen bleibt die Einreihung unverändert.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337^{bis} Abs. 2 GAV). Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen oder pädagogischen Anforderungen (§ 337^{bis} Abs. 3 GAV). Entsprechend sind Lehrbeauftragte tiefer eingereiht als Lehrpersonen (vgl. § 384 GAV).

2.2 Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht (§ 384 Abs. 3 GAV)

Lehrbeauftragte, die über ein kantonales Kindergärtnerinnendiplom verfügen und für den Primarschulunterricht eingesetzt werden, sind heute in die Lohnklasse 15 eingereiht (§ 384 Abs. 3 GAV). Lehrpersonen, die über ein kantonales Kindergärtnerinnendiplom verfügen und für den Kindergartenunterricht eingesetzt werden, sind demgegenüber in der Lohnklasse 17 entlohnt (§ 384 Abs. 5 GAV). Beim Einsatz in einer ersten und zweiten Primarklasse werden Inhaberinnen eines kantonalen Kindergärtnerinnendiploms somit schlechter gestellt als es ihrer Ausbildung entspricht.

Neu werden Lehrbeauftragte mit einem kantonalen Kindergärtnerinnendiplom in die Lohnklasse 17 eingereiht, wenn sie auf der Primarschulstufe unterrichten (analog zu den Lehrpersonen für den Kindergartenunterricht gemäss § 384 Absatz 5 GAV).

§ 384 Absatz 3, Kategorie Lehrbeauftragte, lautet neu wie folgt (die Änderungen sind **rot** gekennzeichnet):

Kategorie	Voraussetzung	LK bisher	LK neu
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15	17
	Hochschuldiplom	15	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9	9

2.3 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 384 Absatz 3, Kategorie Lehrbeauftragte, lautet neu wie folgt:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
	Hochschuldiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Änderung von § 384 Absatz 3 GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkularweg der Änderung zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der vorliegenden Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. August 2021 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)